



Präventive Finanz-Aufsicht TG



Gemeinden wie Fische im Wasser?



Kanton TG im Überblick

266'510 Einwohner

5 Bezirke

80 Politische Gemeinden

Davon erst eine mit integrierter Volksschule

Kleinere Gemeinden prägen den Thurgau
Thurgauer Gemeinden nach Grössenklassen, 2015

Grössenklasse (Einwohner)	Anzahl Gemeinden		Von 1'000 Einwohnern wohnen in Gemeinden mit ... Einwohnern	
	Thurgau	Schweiz	Thurgau	Schweiz
Bis 1'000	12	31	31	57
1'001 bis 2'000	27	146	146	85
2'001 bis 5'000	31	382	382	212
5'001 bis 10'000	4	103	103	186
Über 10'000	6	358	358	460
Total	80	1'000	1'000	1'000

1. Jahr 2014 Dienststelle für Statistik Kanton Thurgau; Bundesamt für Statistik, STATPOP

Separate Schul- und Bürgergemeinden

2



Generelle Aufsichtsregelung seit 1992

§ 52 Gesetz über die Gemeinden:

Rechtsschutz und Aufsicht

Die Zuständigkeit liegt beim Departement dessen Sachbereich betroffen ist.

Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV):
Organisationsfragen / demokratische Rechte

Departement für Finanzen und Soziales (DFS):
Finanztechnische Fragen

3

Bezirksräte bis Ende Mai 1992

Verfassung 1849: Einführung Bezirksrat
Aufsicht über Notariats-, Vormundschafts- und Armenwesen sowie über die Verrichtungen der Gemeindeverwaltungen

Gesetz über die Organisation der Gemeinden (April 1944)

§ 45

Der Bezirksrat

- Prüft die Rechnungen der Gemeinden
- Nimmt regelmässige Inspektionen vor
- Begutachtet Reglemente und Beschlüsse der Gemeinden
- Tätigkeitsbericht an Regierungsrat

4

Kantonsverfassung, Inkraftsetzung 1.1.1990

Bezirksrat wird nicht mehr weitergeführt
Neuverteilung der Aufgaben nach Ablauf der letzten Amtsperiode Ende Mai 1992

Neu enthält die Verfassung Vorschriften über den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden (§ 89) und gibt Grundsätze, nach denen diese ihr Finanzgebaren zu richten haben. Es sollen nur notwendige Ausgaben gemacht, ein günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag angestrebt und die Verschuldung in einem annehmbaren Rahmen gehalten werden.

5

Gemeindeautonomie in Kantonsverfassung

§ 57 Stellung, Arten, Aufgaben

- 1Die Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- 2Die politischen Gemeinden erfüllen die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeiten anderen Gemeinwesen überträgt.

§ 59 Gemeindeautonomie

- 1Die politischen Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.
- 2 Gemeindeordnung ist durch Regierungsrat zu genehmigen
- 3Die Gemeinden wählen ihre Behörden und Beamten, führen ihren Finanzhaushalt und erfüllen die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig.

6

Feststellungen Finanzkontrolle (August 1990)

Die Kantonsverfassung (§57) räumt den Gemeinden die **selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts** ein. Die politischen Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei (§ 59).

Das heisst damals wie heute:

Es gilt nach allgemeinen Grundsätzen, dass jene Körperschaft, die für den Finanzhaushalt zuständig und sachlich verantwortlich ist, selbst dafür besorgt sein muss, dass durch hinreichende Kontrolle die Ordnungsmässigkeit und gesetzliche Konformität gewährleistet wird.

7

Selbstständigkeit in den Schranken des Gesetzes...

Kantonsverfassung

§ 46 Regierungsrat beaufsichtigt die Gemeinden und die übrigen Träger staatlicher Aufgaben, soweit das Gesetz nicht andere Aufsichtsorgane vorsieht.

§ 60 Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 61 Der Grosse Rat kann Gemeinden verpflichten, Zweckverbände zu bilden oder solchen beizutreten.

8

Selbstständigkeit in den Schranken des Gesetzes...

Gesetz über die Organisation der Gemeinden (1944)

§ 10 Reglemente der Gemeinde sind durch das Departement des Innern zu genehmigen.

9

Selbstständigkeit in den Schranken des Gesetzes...

**Gesetz über die Organisation der Gemeinden
(Anpassung 1992):**

§ 43 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.

→ Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden

§ 45 Die erstinstanzliche Aufsicht über die Gemeinden obliegt dem in der Sache zuständigen Departement.

§ 46 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Gemeinden aus.

10

Selbstständigkeit in den Schranken des Gesetzes...

**Gesetz über die Gemeinden (GüG, ab 1.1.2000; ersetzt
Gesetz über die Organisation der Gemeinden)**

Div. Regelungen ab § in 22:

- Organisation der Gemeinden
- Zusammenarbeit der Gemeinden

11

Selbstständigkeit in den Schranken des Gesetzes...

§ 52 GüG Rechtsschutz und Aufsicht

Die Zuständigkeit liegt beim Departement, dessen Sachbereich betroffen ist.

§ 54 GüG Aufsichtsrechtliche Massnahmen des Departements

- Weisungen
- Ersatzweise Anordnungen

12

Selbstständigkeit in den Schranken des Gesetzes...

Gesetz über Finanzausgleich (bis 2002)

Finanzschwache Gemeinde, die Anspruch auf Beiträge geltend machen, werden geprüft

- Anrechenbarer Aufwand
- Vorausgesetzte Erträge

§ 1 Abs. 2

Anspruch auf Beiträge haben nur Gemeinden, die nach den Vorschriften des Regierungsrates das Rechnungswesen führen, ihre Ertragsmöglichkeiten ausschöpfen und wirtschaftlich haushalten.

13

Selbstständigkeit in den Schranken des Gesetzes...

Gesetz über den Finanzausgleich (1.1.2003)

§ 12

Der Kanton führt eine Gemeindefinanzstatistik

- Bei ungünstiger Entwicklung der Finanzlage
- Auflagen (nach Anhörung und Beratung)
 - Finanzausgleichsbeiträge kürzen

Zwischen 1987 und 2002 wurde keine Gemeindefinanzstatistik geführt!

14

OpenSource Gemeindefinanzstatistik (seit 2008)

<http://gdestat.beedata.ch> - <http://gdestat2.beedata.ch> (HRM2)

**Daten und Auswertungen
uneingeschränkt öffentlich zugänglich**

Daten durch Gemeinden einlesen

**Hinterlegte Kontrollen generieren
Fehlermeldungen**

**Gemeinde hat Interesse, die
Rechnungslegungsbestimmungen einzuhalten
(insbesondere Kontenplan)**

15

Zusammenfassung

Seit 1992 Gemeinden ohne kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen

Gemeinden nehmen ihre Eigenverantwortung wahr

Zusammenarbeit mit Gemeinden funktioniert gut

Im Krisenfall: alle aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten offen

Vorteil TG: eher homogene Gemeinden



Fragen ?
